

Sj 2025/26

Infektionsschutzgesetz:

Belehrung (gem. § 35 IfSG) für Beschäftigte

Die Belehrung hat für alle – auch kurzfristig – Beschäftigten und vor jeder Neueinstellung zu erfolgen. Die Belehrung ist regelmäßig nach zwei Jahren zu wiederholen und aktenkundig zu machen!

Name	Vorname	Berufsbezeichnung
Einrichtung/Gruppe		Belehrung am:

A. Nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz dürfen Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen (insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorten, Schulen oder sonstigen Ausbildungseinrichtungen, Heimen, Ferienlagern und ähnlichen Einrichtungen) beschäftigt und an

- | | |
|---|--|
| 1. Cholera, | 11. Mumps, |
| 2. Diphtherie, | 12. Paratyphus, |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC), | 13. Pest, |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischen Fieber, | 14. Poliomyelitis, |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, | 15. Scabies (Krätze) |
| 6. Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), | 16. Scharlach oder sonstigen streptococcus pyogenes-Infektionen, |
| 7. Keuchhusten, | 17. Shigellose, |
| 8. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, | 18. Typhus abdominalis, |
| 9. Masern, | 19. Virushepatitis A oder E, |
| 10. Meningokokken-Infektion, | 20. Windpocken |

erkrankt oder dessen verdächtig oder die verlaust sind, in den genannten Gemeinschaftseinrichtungen keine Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige Tätigkeiten ausüben, bei denen sie Kontakt zu den dort Betreuten haben, bis nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Krankheit oder der Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

Entsprechendes gilt für die in den Gemeinschaftseinrichtungen Betreuten mit der Maßgabe, dass sie die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume nicht betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung nicht teilnehmen dürfen. Gleiches gilt auch für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und an infektiöser Gastroenteritis erkrankt oder dessen verdächtig sind.

B. Weiterhin dürfen gemäß § 34 Abs. 2 Infektionsschutzgesetz Ausscheider von

- | | |
|--|---|
| 1. Vibrio cholerae O 1 und O 139, | 4. Salmonella Paratyphi, |
| 2. Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend, | 5. Shigella sp., |
| 3. Salmonella Typhi, | 6. enterohämorrhagischen E. coli (EHEC) |

nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Gemeinschaftseinrichtung dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Gemeinschaftseinrichtung benutzen und an Veranstaltungen der Gemeinschaftseinrichtung teilnehmen.

Bitte wenden!

C. Buchstabe A Satz 1 und 2 gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung oder ein Verdacht auf

- | | |
|---|-----------------------------|
| 1. Cholera, | 8. Meningokokken-Infektion, |
| 2. Diphtherie, | 9. Mumps, |
| 3. Enteritis durch enterohämorrhagische E. Coli (EHEC), | 10. Paratyphus, |
| 4. virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, | 11. Pest, |
| 5. Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, | 12. Poliomyelitis, |
| 6. ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, | 13. Shigellose, |
| 7. Masern, | 14. Typhus abdominalis, |
| | 15. Virushepatitis A oder E |
- aufgetreten ist.

D. Sind die nach den vorstehenden Regelungen verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen treffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinem Aufgabenkreis gehört.

E. Tritt einer der vorstehend genannten Tatbestände bei den genannten Personen auf, so haben diese Personen bzw. die Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung hat jede Person, die in der Gemeinschaftseinrichtung neu betreut wird; oder deren Sorgeberechtigte über die o. g. Pflichten zu belehren.

F. Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer der aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, ist die Leitung der Gemeinschaftseinrichtung verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und die krankheits- und personenbezogenen Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von zwei oder mehr gleichartigen, schwer wiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts durch eine andere Person bereits erfolgt ist.

G. Weitere wichtige Informationen sind dem Merkblatt „Belehrung für die Beschäftigten in Schulen und sonstigen Gemeinschaftseinrichtungen, gem. § 35 IfSG“ des Robert-Koch-Instituts, zu entnehmen.

Erklärung

Von der vorstehenden Belehrung habe ich Kenntnis genommen.
Ein Exemplar dieses Blattes wurde mir ausgehändigt.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Beschäftigten

Unterschiedene Blätter sind zu den Akten zu nehmen!